

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Etzleben vom 12.03.1997**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.06.1995 sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung des zweiten Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 und des Beschlusses des Gemeinderates, Beschluß-Nr. 97-0007 vom 18.02.1997 erläßt die Gemeinde Etzleben folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungsbestandes.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - in Gaststätten           75,00 DM
  - in Spielhallen           100,00 DM

je Kalendermonat und Gerät

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3  
in Gaststätten 40,00 DM  
in Spielhallen 80,00 DM  
je Kalendermonat und Gerät.

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, werden generell verboten.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde Etzleben mitzuteilen.

## **§7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.  
(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errichtete Steuer an die Gemeinde-Kasse Etzleben zu entrichten, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

## **§8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde Etzleben sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

**§9**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung

**§ 10**  
**Übergangsvorschriften**

Die um Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenden Spielbetriebe sind der Gemeinde Etzleben durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Bewehrungsvorschriften in § 9 am 23.12.1995 in Kraft.  
Die Bewehrungsvorschriften nach § 9 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Etzleben, ...12.03.97



Löschmann  
Beauftragter

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am ...20.02.97.....  
von dieser genehmigt am ...04.03.97.....  
Bekanntgemacht am .....11.04.97.....